OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590054/4/KH

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 07.03.2025, GZ: BHRIBA-2020-73729/30-STO, betreffend die Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 07.03.2025, GZ: BHRIBA-2020-73729/30-STO, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Ersatzvornahme sowie die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme an.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf die ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.08.2022, GZ: BHRIBA-2020-73729/13-STO, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.12.2022, GZ: LVwG-552429/6/KH/ND, auferlegte Verpflichtung, die auf Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, abgelagerten Baurestmassen im Ausmaß von etwa 15 m³ zu entfernen und entweder ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer bautechnischen Verwertung entsprechend der Recycling-Baustoffverordnung zuzuführen, nicht erfüllt habe und daher die mit Schreiben vom 11.07.2024, GZ: BHRIBA-2020-73729/26-STO, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet wird. Weiters wurde dem Bf der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides einen Betrag von 2.507,50 Euro auf das Konto der belangten Behörde zu überweisen oder direkt einzuzahlen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen bereits im Jahr 2024 durch die Fa. D__ entfernt worden seien.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Amtssachverständige für Abfalltechnik, der auch an der mündlichen Verhandlung bzw. am Lokalaugenschein am 17.11.2022 teilgenommen hatte, um Nachschau ersucht, ob sich die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen noch vor Ort befinden.

5. Mit Schreiben vom 18.07.2025 teilte der Amtssachverständige für Abfalltechnik dem Verwaltungsgericht mit, dass er auftragsgemäß am selben Tag einen unangekündigten Lokalaugenschein auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, durchgeführt hatte, bei dem die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen nicht mehr am Grundstück vorgefunden wurden. Zu Beweissicherungszwecken wurden Lichtbilder von der Örtlichkeit am Grundstück Nr. aaa, KG C__ vorgelegt, auf denen

ersichtlich war, dass die zuvor dort gelagerten Baurestmassen entfernt worden waren.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 08.08.2022, GZ: BHRIBA-2020-73729/13-STO, erteilte die belangte Behörde dem Bf einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), in dem ihm unter Spruchpunkt I.4. aufgetragen wurde, die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde C__, abgelagerten ca. 15 m³ Baurestmassen (Betonbruchstücke, Bauschutt etc.), Abfall-Schlüsselnummer 31427 - Betonabbruch bzw. 31409 – Bauschutt, unverzüglich, längstens jedoch bis zum 15.09.2022 zu entfernen und nachweislich einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der belangten Behörde bis 30.09.2022 einen Entsorgungsnachweis vorzulegen.

2. Über die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde entschied das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Abfalltechnik am 17.11.2022 mit Erkenntnis vom 28.12.2022, LVwG-552429/6/KH/ND, dass die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen wird, dass die in Spruchpunkt I.4. des angefochtenen Bescheides angeführten Baurestmassen bis 15.05.2023 zu entfernen und entweder ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer bautechnischen Verwertung entsprechend der Recycling-Baustoffverordnung zuzuführen sind.
Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

3. Zum Zweck der Erhebung, ob die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen noch vor Ort gelagert waren, führte die belangte Behörde gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Abfalltechnik am 27.06.2023 einen Lokalaugenschein am Grundstück des Bf durch, wobei die Baurestmassen zu jenem Zeitpunkt nach wie vor auf dem Grundstück Nr. aaa, KG E__, gelagert waren.

4. Mit Schreiben vom 29.12.2023 wurde der Amtssachverständige für Abfalltechnik nochmals um Durchführung eines eigenständigen Lokalaugenscheins zwecks Feststellung ersucht, ob die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen bereits entfernt wurden. Dieser teilte der belangten Behörde mit Schreiben vom 12.02.2024 mit, dass die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen bei einem Lokalaugenschein am 07.02.2024 nach wie vor am Grundstück des Bf vorgefunden wurden.

5. Mit Schreiben vom 11.07.2024 setzte die belangte Behörde dem Bf für die vollständige Erbringung der angeordneten Leistung eine nochmalige Frist

von einem Monat, gerechnet ab Zustellung der Androhung und informierte ihn, dass sie für den Fall, dass der Bf seine Verpflichtung bis dahin nicht erfüllt habe, veranlassen werde, dass die Leistung auf Gefahr und Kosten des Bf von jemand anderem erbracht werde (Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG).

6. Daraufhin holte die belangte Behörde Angebote befugter Abfallsammler/-behandler betreffend die Entsorgung der verfahrensgegenständlichen Baurestmassen ein. Ein Entsorgungsbetrieb legte ein Anbot in Höhe von 2.507,50 Euro für die Abholung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, wobei dieses Anbot dem Bf mit Schreiben vom 20.12.2024 übermittelt wurde.

7. In der Folge erging der verfahrensgegenständlich vom Bf angefochtene Bescheid.

8. Im Rahmen eines von ihm im Auftrag des Verwaltungsgerichts durchgeführten ungekündigten Lokalaugenscheins am 18.07.2025 stellte der Amtssachverständige für Abfalltechnik fest, dass die verfahrensgegenständlichen 15 m³ Baurestmassen vom Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, entfernt worden waren.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Ersuchen des Amtssachverständigen für Abfalltechnik um Durchführung eines Lokalaugenscheins zum Zweck der Feststellung, ob sich die verfahrensgegenständlichen Abfälle noch vor Ort befinden.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie dem Ergebnis des vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik am 18.07.2025 durchgeführten Lokalaugenscheins, welcher von diesem auch mit Lichtbildern belegt wurde, auf denen eindeutig ersichtlich ist, dass die Abfälle von ihrem Lagerort entfernt wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) lautet wie folgt:

„§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die

mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.
(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.12.2022, GZ: LVwG-552429/6/KH/ND, wurde der an den Bf gerichtete Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 08.08.2022, GZ: BHRIBA-2020-73729/13-STO, hinsichtlich des Spruchpunktes I.4. dahingehend abgeändert, dass dem Bf aufgetragen wurde, die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, gelagerten ca. 15 m³ Baurestmassen (Betonbruchstücke, Bauschutt etc.), Abfall-Schlüsselnummer 31427 - Betonabbruch bzw. 31409 – Bauschutt, bis 15.05.2023 zu entfernen und entweder ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer bautechnischen Verwertung entsprechend der Recycling-Baustoffverordnung zuzuführen sind. Das Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

Bei mehreren Lokalaugenscheinen im Rahmen des Behördenverfahrens, zuletzt am 07.02.2024, wurde festgestellt, dass sich die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen noch vor Ort befanden und somit der Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 08.08.2022, abgeändert durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 28.12.2022, diesbezüglich nicht erfüllt worden war.

In der Folge drohte die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 11.07.2024 die Ersatzvornahme hinsichtlich der Entsorgung der gegenständlichen Baurestmassen auf dessen Gefahr und Kosten gemäß § 4 Abs. 1 VVG an und holte entsprechende Angebote befugter Entsorger ein. Daraufhin verständigte die belangte Behörde ihn über das Ergebnis des Beweisverfahrens und erließ in der Folge den angefochtenen Bescheid.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens des Bf, dass die Baurestmassen mittlerweile entsorgt worden seien, wurde der Amtssachverständige für Abfalltechnik im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht um Durchführung eines Lokalaugenscheins ersucht. Bei diesem stellte der Amtssachverständige am 18.07.2025 fest, dass die Baurestmassen vom Grundstück des Bf entfernt wurden.

Vgl. dazu die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, gemäß der Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist – die Vollstreckung eines

Titelbescheides ist dann unzulässig, wenn die aufgetragene Verpflichtung bereits erfüllt wurde (VwGH 2005/07/0137, 27.04.2006).

Bei der Anordnung einer Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung iSd § 10 VVG (VwGH 01.09.1998, 98/05/0138), ein Kostenvorauszahlungsauftrag stellt hingegen keine Vollstreckungsverfügung dar.

Fest steht im vorliegenden Fall, dass die verfahrensgegenständlichen Baurestmassen zwischenzeitlich von ihrem Lagerort entfernt wurden, weshalb die den Inhalt des angefochtenen Bescheides bildende Anordnung der Ersatzvornahme, aber auch der Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten nicht mehr notwendig sind, da der Bf seiner Verpflichtung aus dem Titelbescheid mittlerweile nachgekommen ist.

Demzufolge war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing